

Einwohnergemeinde Bütigen



Kabelnetzreglement

Art. 1

Zweck der Anlage

Zur Vermittlung eines guten Radio- und Fernsehempfanges, inklusive aller digitalen Angebote erstellt und unterhält die Gemeinde Bütigen ein in ihrem Eigentum stehendes Kabelnetz.

Art. 2

Finanzierung

¹ Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch Anschluss- und Benützungsgebühren zu decken. Die Gebühren werden in einem Gebührentarif festgelegt. Der Gebührentarif wird durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

² Die Rechnung wird über die Spezialfinanzierung Kabelversorgung gemäss Glasfaserreglement vom 15.06.2020 geführt.

Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23.11.2015

Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23.11.2020

³ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass die Anlage selbsttragend ist und zu gegebener Zeit den technischen Neuerungen angepasst werden kann.

Art. 2a

Aufhebung des Artikels gemäss Art. 16. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen des Glasfaserreglements vom 15.06.2020; Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.11.2020

Art. 3

Vermittlungsumfang

¹ Die Gemeinde wird unter Berücksichtigung der finanziellen und technischen Möglichkeiten alle erhältlichen TV-, Radio- und digitalen Programme beschaffen und an die Abonnenten weiterleiten.

² Sie führt die Kabelanlage bei bestehenden Bauten auf dem wirtschaftlichsten Weg bis zu den anzuschliessenden Liegenschaften. Andere Leitungsführungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden. Die Mehrkosten sind vom Gesuchsteller zu tragen.

Art. 4

Anschlussberechtigung

¹ Der Anschluss ist freiwillig; es besteht kein Anschlusszwang. Das Erstellen des Hausanschlusses verpflichtet nicht zur Benützung des Kabelnetzes.

² Jeder Hauseigentümer ist berechtigt, innerhalb der Er-

schliessungszone seinen Neubau oder seine bestehende Liegenschaft anzuschliessen.

³ Ausserhalb der Erschliessungszone erfolgt der Anschluss nur, wenn der Gesuchsteller die Mehrkosten der Zuleitung übernimmt und die ordentlichen Gebühren bezahlt.

Art. 5

Leistungs-
abgrenzung

¹ Die gemeindeeigene Kabelzuführung wird in der Regel bis in den Keller jeder Liegenschaft, bis und mit Hausanschlusskasten, erstellt.

² Für Reiheneinfamilienhäuser oder zusammengebaute Häuser wird in erster Linie nur eine Kabelzuführung erstellt (gemeinsamer Anschluss). Falls technisch oder finanziell eine andere Lösung sinnvoll ist, kann davon abgesehen werden.

³ Die Hausinstallationen ab dem Hausanschlusskasten sind Sache des Hauseigentümers und richten sich nach den speziellen Installationsvorschriften.

⁴ Die zur Verteilung der Signale notwendigen Verstärkstationen werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten.

Art. 6

Haus-
installationen

¹ Hausinstallationen im Anschluss an den gemeindeeigenen Hausanschlusskasten dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

² Mit der Hausinstallation, mit Anschluss an die gemeindeeigene Anlage, dürfen keine anderen Installationen oder Antennen verbunden sein.

³ Provisorische Installationen oder Anschlüsse sind nicht gestattet.

Art. 7

Durchleitung

¹ Die Liegenschafts- und Wohnungseigentümer haben im Sinne von Art. 136 BauG die Durchleitung von Kabeln der öffentlichen Gemeinschaftsantenne kostenlos, jedoch gegen Entschädigung des verursachten Schadens, zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft oder die Eigentumswohnung nicht an das Verteilnetz angeschlossen wird.

² Die Liegenschaftsbesitzer haben an einer allgemein zugänglichen Stelle Verstärker und andere für den Betrieb der

Anlage erforderlichen Installationen kostenlos zu dulden, sofern der Standort mit dem Liegenschaftsbesitzer vorgängig festgelegt wurde oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft schon vorhanden waren.

³ Die von der Gemeinde mit Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung beauftragten Personen sind berechtigt, ihr Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben und Räume mit Fernsehanschlüssen, Verteil- und Verstärkeranlagen zu angemessener Zeit zu betreten.

Art. 8

Anschluss-
gebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist einmalig zu entrichten und besteht aus einer Grundtaxe pro Liegenschaft und einer Taxe pro Wohnung.

² Sobald Wohneinheiten eine eigene Gebäudenummer erhalten, gelten sie als einzelne Liegenschaft und es wird die entsprechende Gebühr verrechnet.

Beispiel für die Verrechnung der Anschlussgebühren:

Einfamilienhaus = 1 Grundtaxe Liegenschaft + 1 Taxe Wohnung
Mehrfamilienhaus = 1 Grundtaxe Liegenschaft + pro Wohnung je eine Taxe
(Das heisst, bei einem Zweifamilienhaus wird eine Grundtaxe und zwei Wohnungstaxen verrechnet)
Reihenhaus = Pro Hausnummer je eine Grundtaxe Liegenschaften + 1 Taxe pro Wohnung (das heisst, bei einem Reihenhaus mit 4 Hauseingängen, wird für jeden Hauseingang eine Grundtaxe + 1 Taxe Wohnung fällig)

³ Die Anschlussgebühr wird für alle in der Liegenschaft vorhandenen Wohnungen berechnet.

⁴ Die Anschlussgebühr wird mit der Abnahme des Schnurgerüsts zur Zahlung fällig.

⁵ Wird der Anschluss aufgehoben, so kann die Anschlussgebühr weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

⁶ Für Liegenschaften, deren Eigentümer die erste Anschlussmöglichkeit nicht nützen, werden bei einem späteren Anschluss die volle Anschlussgebühr plus die Kosten der Tiefbauarbeiten dem aktuellen Liegenschaftsbesitzer verrechnet.

⁷ Bei Mehrfamilienhäusern ab drei Wohnungen besteht die Möglichkeit ein Gebäude ohne die Entrichtung einer Anschlussgebühr erschliessen zu lassen. In diesem Fall gelten zeitlich befristet, erhöhte wiederkehrende Gebühren (Erhöhte Benützungsgemäss Gebührentarif).

Ergänzung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15.06.2015

⁸ Die erhöhte Gebühr gilt bis zur Erreichung des Betrages, der den Anschlussgebühren entspricht, welche im Zeitpunkt des Anschlusses fällig gewesen wären. D.h. es muss der Betrag getilgt worden sein, welcher der einstigen Anschlussgebühr für die Wohnung und anteilmässig der einstigen Anschlussgebühr des Gebäudes (Anschlussgebühr Gebäude geteilt durch Anzahl Wohnungen) entspricht. Anrechenbar sind nur die zusätzlich bezahlten Gebühren, d.h. die Differenz zwischen den bezahlten, normalen, wiederkehrenden Benützungsgebühren und den erhöhten Benützungsgebühren gemäss Art. 2 des Gebührentarifes.

Ergänzung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15.06.2015

⁹ Wird die Anschlussgebühr nachträglich durch den Liegenschaftseigentümer entrichtet, so kann die Differenz zwischen den bezahlten, normalen, wiederkehrenden Benützungsgebühren und den erhöhten Benützungsgebühren gemäss Art. 2 des Gebührentarifs, in Abzug gebracht werden.

Ergänzung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15.06.2015

Art. 9

Benützungsg
gebühr

¹ Die Benützungsggebühr ist so zu bemessen, dass der Ertrag die jährlichen Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Amortisation sowie Verzinsung eventueller Kredite und Rückstellung für technische Neuerungen deckt.

² Die Benützungsggebühr wird vom Gemeinderat bestimmt.

³ Der Grundeigentümer, der Baurechtsberechtigte und der Abonnent haften für die Benützungsggebühr solidarisch. Die Rechnungsstellung erfolgt in der folgenden Reihenfolge:

1. Grundeigentümer und Baurechtsberechtigte
2. Abonnent

⁴ Die Gemeinde kann aus begründetem Anlass von dieser Reihenfolge abweichen.

⁵ Die Benützungsggebühr wird mit der Signalabgabe fällig. Die Zahlungspflicht beginnt am ersten Tag des darauf folgenden Monats.

Plombierung/
Deplombierung

Art. 10

¹ Der Benutzer hat das Recht, auf den Kabelanschluss zu

verzichten und eine Plombierung des Anschlusses zu verlangen. Die Plombierung und Deplombierung erfolgt im Auftrag der Gemeinde durch eine autorisierte Person.

² Der Anschluss kann mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats gekündigt werden.

³ Plomben dürfen nicht ohne Bewilligung entfernt werden. Wer Plomben entfernt oder beschädigt, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten für die Neuplombierung.

⁴ Die Kosten der Plombierung werden im Gebührentarif festgelegt. Deplombierungen erfolgen kostenlos.

Art. 11

Sonderfälle

Die in diesem Reglement nicht geregelten Fälle werden durch den Gemeinderat behandelt und entschieden.

Art. 12

Störungen und Unterbrüche

¹ Bei Unterbrüchen der Signallieferung resultieren für die Kabelnetzbetreiberin keine Entschädigungspflichten.

² Wird der Empfang einzelner Programme durch Frequenzbelegung oder atmosphärische Bedingungen (Ueberreichweiten gestört oder verunmöglicht, kann die Kabelnetzbetreiberin nicht als verantwortlich erklärt werden.

³ In den Anlageteilen des Signallieferanten oder der Gemeinde auftretende Betriebsstörungen werden so rasch als möglich behoben.

Art. 13

Sanktionen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden wie folgt geahndet:

- Bei Zahlungsverzug von 2 Monaten wird die Signalabgabe gesperrt

- durch Verweigerung oder Rückzug des Anschlusses

- bei widerrechtlich erstellten Anlagen verfügt der Gemeinderat - unter Fristansetzung - die Entfernung der widerrechtlich erstellten Anlageteile auf Kosten des Pflichtigen.

² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz gegenüber den Anwendungen und Sanktionen bei der Verletzung dieses Reglementes nach dem kantonalen Recht.

³ Gegen Entscheide und Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innerhalb 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat Seeland eingereicht werden.

Art. 14

Inkrafttreten Das vorliegende Reglement ersetzt das TV-Reglement vom 06. Juni 1996 und tritt am 01. Juli 2014 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2014 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Bütigen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Fritz Linder

Daniela Linder

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 15. Mai 2014 bis 16. Juni 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 15. Mai 2014 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Daniela Linder

1. Teilrevision

Die Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2015 nahm die Änderungen des Artikels 8 an. Die Änderungen treten am 01.07.2015 in Kraft.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Fritz Linder

Daniela Linder

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 13. Mai 2015 bis am 15. Juni 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 13. Mai 2015 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Daniela Linder

2. Teilrevision

Die Gemeindeversammlung vom 23. November 2015 nahm die Änderungen des Artikels 2 Abs. 2 an. Die Änderungen treten rückwirkend am 01.01.2015 in Kraft.

Der Präsident:

Fritz Linder

Die Gemeindeschreiberin:

Daniela Linder

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 22. Oktober 2015 bis am 23. November 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 22. Oktober 2015 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Daniela Linder

3. Teilrevision

Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2016 nahm die Ergänzung des Artikels 2a an. Die Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Der Präsident:

Fritz Linder

Die Gemeindeschreiberin:

Daniela Linder

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 21. Oktober 2016 bis am 21. November 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 20. Oktober 2016 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Daniela Linder

4. Teilrevision

Die Gemeindeversammlung vom 23. November 2020 nahm die Änderungen in Artikel 2 sowie die Streichung des Artikels 2a an. Die Änderungen treten auf das gleiche Datum in Kraft.

Der Präsident:

Andreas Blösch

Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Frauchiger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 22. Oktober 2020 bis am 23. November 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 22. Oktober 2020 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Frauchiger

Gebührentarif zum Kabelnetzreglement

Die Einwohnergemeinde Bütigen erlässt gestützt auf Art. 2 ff des Kabelnetzreglements vom 16.06.2014 folgenden Gebührentarif:

I. Einmalige Gebühren

Art. 1

Anschluss- gebühr	Die Anschlussgebühr beträgt gemäss Art. 8 des Kabelnetzreglements einmalig pro Liegenschaft	Fr. 2000.--
	und	
	die Anschlussgebühr beträgt gemäss Art. 8 des Kabelnetzreglements einmalig pro Wohnungseinheit	Fr. 500.--

II. Wiederkehrende Gebühren

Art. 2

Benützung- gebühr	¹ Die Benützungsgeld beträgt gemäss Art. 9 des Kabelnetzreglements pro Monat und Wohnungseinheit	Fr. 10.-- bis 20.-- <i>Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19.11.2018</i>
Erhöhte Benützung- gebühr	² Die erhöhte Benützungsgeld bei Verzicht auf Bezahlung der Anschlussgebühren, beträgt gemäss Artikel 8 Abs. 7 des Kabelnetz- reglements pro Monat und Wohneinheit	Fr. 18.-- bis 28.-- <i>Ergänzung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15.06.2015</i> <i>Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19.11.2018</i>
Zuständigkeit	³ Der Gemeinderat legt die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens fest.	<i>Ergänzung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19.11.2018</i>

III. Plombierung

Art. 3

Plombierungs- gebühr	Die Gebühr für die Plombierung beträgt gemäss Art. 10 des Kabelnetzreglements	Fr. 100.--
-------------------------	--	------------

III. Inkrafttreten

Art. 4

Inkrafttreten	<p>¹ Der Gebührentarif zum Kabelnetzreglement tritt auf den 1. Juli 2014 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften aufgehoben</p>
---------------	--

Dieser Gebührentarif wurde von der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2014 gutgeheissen.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Die Sekretärin:

Fritz Linder

Daniela Linder

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 14. November 2013 bis 16. Dezember 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 46 vom 14. November 2013 bekannt.

Bütigen, Dezember 2013

Die Gemeindeschreiberin

Daniela Linder

1. Teilrevision

Die Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2015 nahm die Änderungen des Artikels 2 des Gebührentarifes an. Die Änderungen treten am 01.07.2015 in Kraft.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Fritz Linder

Daniela Linder

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diesen Gebührentarif vom 13. Mai 2015 bis am 15. Juni 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 13. Mai 2015 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Daniela Linder

2. Teilrevision

Die Gemeindeversammlung vom 19. November 2018 nahm die Änderungen des Artikels 2 im Gebührentarif an. Die Änderungen treten am 01.01.2019 in Kraft.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Andreas Blösch

Daniela Linder

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diesen Gebührentarif vom 18. Oktober 2018 bis am 19. November 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 41 vom 18. Oktober 2018 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Daniela Linder